

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2025/GIE/003
Federführend:		Status: öffentlich
Ordnungsamt		Datum: 10.01.2025
		Verfasser: Herr H. Jähne
		FBL: Herr H. Jähne
Aufhebung der Satzung zur Wahlwerbungsverfahrenregelung		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	06.03.2025	Gemeindevertretung Gielow
Öffentlich	22.05.2025	Gemeindevertretung Gielow

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss (2024/GIE/010) über die sofortige Aufhebung der Satzung der Gemeinde Gielow zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 16.05.2013 wird aufgehoben.

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Gielow zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 16.05.2013 wird rückwirkend zum 01.01.2025 beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Gielow hatte als einzige Gemeinde im Amtsgebiet eine Satzung über eine Wahlwerbungsverfahrenregelung erlassen. In allen anderen Gemeinden des Amtes wurden in den zurückliegenden Jahren die Genehmigungen für die Wahlplakatierung nach den Sondernutzungssatzungen erteilt. Um nicht für jeden Wahlvorschlagsträger Genehmigungen erteilen zu müssen haben sich die Bürgermeister des Amtes darauf verständigt, eine Allgemeinverfügung zur Wahlwerbung zu erlassen.

Das ist im Jahr 2024 für die Europa- und Kommunalwahl erfolgt.

Jene wurde nun auf alle zukünftig durchzuführenden Wahlen ausgeweitet.

Um für Gielow keine Doppelregelung zu erzeugen muss daher die Satzung in Form einer Aufhebungssatzung beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Satzung zur Aufhebung der

Satzung der Gemeinde Gielow zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Satzung Wahlwerbeverfahrensregelung) vom 16. Mai 2013

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 351) hat die Gemeindevertretung Gielow in ihrer Sitzung vom 06.03.2025 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die „Satzung der Gemeinde Gielow zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Satzung Wahlwerbeverfahrensregelung) vom 16. Mai 2013“ wird aufgehoben.

§2

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Gielow, 06.03.2025

Soldwisch
Bürgermeister

-Siegel-

Allgemeinverfügung zur Regelung der Werbung für öffentliche Wahlen in den Gemeinden des Amtes Malchin am Kummerower See.

Auf der Grundlage von § 22 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.1.1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), Zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) den §§ 1,13 und 16 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V 2020 S. 334) i.V.m § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) vom 06. Mai 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410), in den zuletzt gültigen Fassungen und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern vom 15. September 2022 über die Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern (Amtsbl. M-V 2022, S.570) sowie der dazugehörigen Allgemeinverfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern vom 27. September 2022 erlässt das Amt Malchin am Kummerower See folgende Allgemeinverfügung.

1. Allgemeines

Das Amt Malchin am Kummerower See trifft mit dieser Verfügung, unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Anspruchs der Wahlvorschlagsträger auf eine angemessene Wahlwerbung, Bestimmungen über die Möglichkeit der Wahlwerbung für alle künftigen öffentlichen Kommunal-, Landes-, Bundes- und Europawahlen.

2. Geltungsbereich

Diese Verfügung gilt für die nachfolgenden Gemeinden des Amtes Malchin am Kummerower See:

Basedow mit den Orten:	Seedorf, Gessin, Stöckersoll, Basedow-Höhe, Neu-Basedow und Neuhäuser
Faulenrost mit den Orten:	Demzin, Hungerstorf, Rittermannshagen, Rittermannshagen-Hof und Schwabendorf
Gielow mit den Orten:	Liepen, Christinenhof, Hinrichsfelde und Peenhäuser
Kummerow mit den Orten:	Leuschentin, Axelshof und Maxfelde
Peenestadt Neukalen mit den Orten:	Karnitz, Schlakendorf, Schönkamp, Schorrentin und Warsow
Stadt Malchin mit den Orten:	Gorschendorf, Salem, Gülitz, Jettchenshof, Pisede, Scharpzwow, Viezenhof, Remplin, Neu Panstorf, Alt Panstorf, Retzow, Wendischhagen und Hagensruhm, Duckow und Pinnow

3. Plakatwerbung

In den Gemeinden wird die nachstehende maximale Anzahl an Wahlplakaten in der Größe DIN A 1 (als Doppelplakat) für die Wahlwerbung je Partei, Wählervereinigung und Einzelbewerber pro Wahl zugelassen. Die angegebene Anzahl von Plakaten darf in den Gemeinden des Amtes Malchin am Kummerower See nicht überschritten werden. Die zugeweilte Plakatanzahl darf nur im Bereich der aufgelisteten Orte innerhalb der Ortslage angebracht werden.

Basedow inkl. Ortsteile Seedorf Gessin Stöckersoll Basedow-Höhe Neu-Basedow Neuhäuser	7 Plakate
Faulenrost inkl. Ortsteile Demzin Hungerstorf Rittermannshagen Rittermannshagen-Hof Schwabendorf	7 Plakate
Gielow inkl. Ortsteile Liepen Christinenhof Hinrichsfelde Peenhäuser	12 Plakate
Kummerow inkl. Ortsteile Leuschentin Axelshof Maxfelde	6 Plakate
Peenestadt Neukalen inkl. Ortsteile Karnitz Schlakendorf Schönkamp Schorrentin Warsow	18 Plakate
Stadt Malchin inkl. Ortsteile Gorschendorf Salem Gülitz Jettchenshof Pisede Scharpzow Viezenhof Remplin Neu-Panstorf Alt-Panstorf Retzow Wendischhagen Hagensruhm Duckow Pinnow	75 Plakate (Davon maximal 30 Plakate entlang der B104)

3.1 Auflagen

1. Durch die jeweilige Partei, Wählergemeinschaft bzw. den Einzelbewerber ist im Ordnungsamt des Amtes Malchin am Kummerower See ein für die Plakatierung verantwortlicher Ansprechpartner vor Ort zu benennen.
2. Eine genaue Übersicht über Anzahl der aufgehängten Plakate und in welcher Straße diese aufgehängt wurden, ist spätestens drei Tage nach Anbringung dem Ordnungsamt des Amtes Malchin am Kummerower See zu übergeben.
3. Die Wahlplakate sind frühestens sechs Wochen vor dem Wahltag anzubringen und spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag zu entfernen.
4. Die Wahlplakate sind ordnungsgemäß gesichert, vorzugsweise an Lichtmasten, unter Verwendung von Plastik-Kabelbindern anzubringen. Zugelassen sind ausschließlich witterungsbeständige Doppelplakate in der Größe DIN A 1, die an einem Lichtmast angebracht werden dürfen.
5. Das Plakatieren auf dem Marktplatz der Peenestadt Neukalen, sowie auf dem Marktplatz der Stadt Malchin ist untersagt.
6. In allen Kreuzungs- und Einmündungsbereichen innerhalb der Ortslage ist wegen möglicher Sichtbehinderung und Verkehrsgefährdung die Plakatierung untersagt.
7. Bei Plakatierung an den Lichtmasten ist zwischen Erdboden und Plakatunterkante ein Abstand von 2,20m einzuhalten. Die Wahlplakate sind so anzubringen, dass sie nicht in das Lichtraumprofil von Gehwegen und Fahrbahnen hineinragen. Der Abstand zum Fahrbahnrand muss mindestens 0,3m betragen.
8. Das Anbringen von Wahlplakaten an Verkehrszeichen, privaten Anlagen (in Absprache mit dem Eigentümer möglich) und Einrichtungen im öffentlichen Verkehrsraum wie Leitungsmasten, Schaltschränken, Transformatorenstationen, Hauswänden, Mauern oder Zäunen ist nicht zulässig.
9. Es ist ständig ein sauberer und ordentlicher Zustand der Plakate zu gewährleisten. Zerrissene, beschmutzte oder beschädigte Plakate sind umgehend auszuwechseln bzw. zu entfernen. Zusätzliche bzw. nachträgliche behördliche Anordnungen zur Sicherung von Wahlplakaten sind unverzüglich zu befolgen.
10. Während der Wahlzeit sind in und an einem Gebäude, in dem sich ein Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
11. Es ist untersagt, Wahlwerbung zu betreiben, die gegen Strafgesetze (z.B. beleidigende Äußerungen, Verleumdung oder Volksverhetzung) verstößt oder verfassungsfeindliche Äußerungen, Abbildungen oder Symbole enthält.

Plakatwerbungen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, kann von der zuständigen Behörde bei Feststellung ersatzlos und ohne weitere Mitteilung an den Veranlasser entfernt und sichergestellt werden.

4. Werbung mit großformatigen Plakaten (Großaufstellern) und Infoständen

Die Durchführung der Wahlwerbung mit Großaufstellern und/oder Informationsständen bedarf einer gesonderten schriftlichen Erlaubnis, welche mit Auflagen versehen werden kann. Diese Erlaubnis ist von den Wahlvorschlagsträgern bzw. in deren Auftrag beim Ordnungsamt des Amtes Malchin am Kummerower See eine Woche vor Ausübung schriftlich zu beantragen.

5. Lautsprecherwerbung

Lautsprecherwerbung bedarf der Anmeldung beim Ordnungsamt des Amtes Malchin am Kummerower See.

5.1 Auflagen

1. Lautsprecherwerbung zu Wahlzwecken darf innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen, an Werktagen von 20.00 Uhr bis 08:00 Uhr und in reinen Wohngebieten in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15:00 Uhr ist Lautsprecherwerbung untersagt
2. Lautsprecherwerbung darf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs nicht behindern.
3. In der Nähe von Kliniken, Krankenhäusern, Friedhöfen, Gedenkstätten, Kurheimen, Alten- und Pflegeheimen, Kindertagesstätten, Schulen und ähnlichen Anstalten und Einrichtungen, sowie in der Nähe von Gotteshäusern zu Zeiten des Gottesdienstes ist die Lautsprecherwerbung verboten.
4. Es ist untersagt, Wahlwerbung zu betreiben, die gegen Strafgesetze (z.B. beleidigende Äußerungen, Verleumdung oder Volksverhetzung) verstößt oder verfassungsfeindliche Äußerungen enthält.
5. Es ist untersagt, Wahlwerbung zu betreiben, die gegen Strafgesetze (z.B. beleidigende Äußerungen, Verleumdung oder Volksverhetzung) verstößt oder verfassungsfeindliche Äußerungen, Abbildungen oder Symbole enthält.

6. Haftung

Für Schäden, die mit der Durchführung der Wahlwerbung den Gemeinden oder Dritten entstehen, haftet der für den Schaden Verantwortliche unmittelbar den Gemeinden oder Dritten gegenüber. Er stellt die Gemeinden von allen Ansprüchen frei, die aufgrund des Schadenseintritts auf die Gemeinden als Straßenbaulastträger oder Grundstückseigentümer zukommen könnten.

7. Androhung der Ersatzvornahme

Soweit Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum ohne Einhaltung der in dieser Verfügung enthaltender Regelungen durchgeführt, platziert oder nicht vollständig oder nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen von der jeweils verantwortlichen Wahlvorschlagsträgers fristgerecht entfernt wird, wird hiermit die Ersatzvornahme (§ 25 Abs. 1 Satz 2 StrWG M-V i.V.m. §§ 87, 89 SOG) angedroht. Die Kosten hierfür werden auf vorläufig 50,00 € je Plakat veranschlagt. Im Fall, des vom Amt bzw. auf dessen Anordnung von Dritten vorgenommenen Rückbaus der Wahlsichtwerbung werden die sichergestellten Gegenstände für die Dauer von 2 Wochen zur Abholung bereitgehalten. Diese Frist beginnt am Tag nach dem Rückbau. Werden die Gegenstände nicht abgeholt, so steht es dem Amt frei, dieses Eigentum zu übernehmen oder zu entsorgen.

8. Gebühren

Für Wahlwerbung werden keine Gebühren erhoben.

9. Ordnungswidrigkeiten

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verfügung bleibt die Einleitung von Bußgeldverfahren gemäß § 61 StrWG M-V vorbehalten. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

10. Widerruf

Die Regelung dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung:

Zu 3. Plakatwerbung

Ziel der Umsetzung dieser Allgemeinverfügung ist es, einerseits der Verpflichtung der Gemeinden zu entsprechen, jedem Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen und andererseits Gefahren für die öffentliche Sicherheit und/ oder Ordnung abzuwenden, sowie Beeinträchtigungen des dörflichen Erscheinungsbildes durch Wahlwerbung, gleich welcher Art, zu unterbinden. Durch die Form der Allgemeinverfügung wird eine Vielzahl von Einzelgenehmigungen für Plakatierungen vermieden. Zahlenmäßige Beschränkungen ergeben sich allein schon aus der Tatsache, dass die für die Wahlwerbung im öffentlichen Raum zur Verfügung stehenden Vorrichtungen und Flächen nicht unbegrenzt sind und alle Wahlvorschlagsträger gleichermaßen Möglichkeiten im für die Selbstdarstellung notwendigen Umfang erhalten sollen. Die Regelungen des Erlasses des Wirtschaftsministers im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. August 1994 (Amtsbl. M-V 1994, S. 899) und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Mai 2016 (Amtsbl. M-V 2016, S. 334) gelten für alle Gemeinden des Amtes Malchin am Kummerower See. Der Verstoß gegen Strafgesetze sowie die Kundgabe von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen bei der Gelegenheit von Wahlen wird vom Amt Malchin am Kummerower See nicht toleriert.

Zu 4. und 5. Werbung mit großformatigen Plakaten (Großaufstellern) und Infoständen sowie Lautsprecherwerbung

Anträge bedürfen einer Einzelfallprüfung und erhalten gesonderte Genehmigung/Versagung nach § 22 StrWG M-V.

Zu 6. Haftung

Für Schäden, die mit der Durchführung der Wahlwerbung entstehen, schließt die Gemeinde eine Haftung aus, da davon ausgegangen werden kann, dass diese Schäden ohne die Durchführung der Wahlwerbung nicht entstanden wären.

Zu 7. Androhung der Ersatzvornahme

Es entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, bei Verstößen gegen die unter Punkt 7 näher dargestellten Tatbestände eine Ersatzvornahme anzudrohen. Der Kostenansatz entspricht den Kosten für Aufwand zur Beseitigung, Lagerung und eventueller Entsorgungskosten.

Zu 8. Gebühren

Zur Wahrung der Chancengleichheit soll gemäß § 21 a Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) Wahlsichtwerbung für den Zeitraum, sechs Wochen vor dem Wahltag, gebührenfrei durchgeführt werden können.

Zu 9. Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verfügung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde gemäß § 47 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG).

Zu 10. Widerruf

Mithilfe dieses Hinweises soll auf die jederzeitige Anpassbarkeit der Verfügungen an sich in der Zukunft ändernde Sachverhalte / gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht werden.

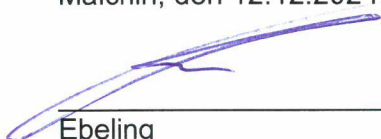
Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Malchin am Kummerower See, Ordnungsamt, Am Markt 1, 17139 Malchin, einzulegen.

Malchin, den 12.12.2024



Ebeling
Amtsvorsteher

